**Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass**

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Anlass :

Datum, Zeit :       Beginn:       Uhr Ende:       Uhr

Ort der Bewirtung :

Verantwortliche Person :

(Adresse, Tel., Handy) :

Rechnungsempfänger :

mit Alkoholausschank  ohne Alkoholausschank

mit Verkehrsdienst von       Uhr bis       Uhr  ohne Verkehrsdienst

(Organisation durch Gemeinde)

Die Bestimmungen über den Umgang mit Lebensmittel (Merkblatt für Festwirtschaften des Amts für Lebensmit-telkontrolle und Merkblatt für Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln, siehe Beilage) sind mir bekannt.

Die Bestimmungen der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (SR 814.49) sind mir bekannt (Zusammenfassung siehe Beilage). Ich bestätige, dass diese eingehalten werden.

Verantwortliche Person:

Das Patentgesuch ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Muolen einzureichen.

**Verfügung**

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

🞏 mit Alkoholausschank 🞏 ohne Alkoholausschank

🞏 mit Verkehrsdienst von \_\_\_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_\_\_ Uhr 🞏 ohne Verkehrsdienst

(gemäss beiliegender Offerte vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_)

2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr

3. a) Diese Patent-Erteilung **gilt nicht** für eine Tombola-/Lottoveranstaltung. Dafür ist eine separate Bewilligung einzuholen.

b) Der Veranstalter wird auf die Vorschriften betreffend Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche aufmerksam gemacht. Das beiliegende Infoblatt bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

c) Quellensteuerpflichtige (siehe Merkblatt) sind der Gemeinderatskanzlei unverzüglich mit Name und Adresse schriftlich zu melden.

d) Wir behalten uns vor, die Veranstaltung zu kontrollieren.

4. Gebühren:

a) Gastgewerbepatent CHF

b) Polizeistundenverlängerung CHF Total CHF

9313 Muolen, **GEMEINDERAT MUOLEN SG**

Der Gemeindepräsident: Der Ratsschreiber:

- Kopie an Amt für Lebensmittelkontrolle Florian Hafner lic. iur. Adrian Hofmann

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.**Auszug aus der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen**

**(Schall- und Laserverordnung, SLV) [814.49]**

**2. Abschnitt: Schalleinwirkungen**

**Art. 4** Stundenpegel

Als Stundenpegel LAeq1h (Stundenpegel) gilt der A-bewertete über 60 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LAeq in dB(A).

**Art. 5** Begrenzung der Emissionen

1Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

2Veranstaltungen mit höheren Immissionen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Artikel 6 oder 7 erfüllt sind.

3Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.

**Art. 5a1** Maximaler Schallpegel

Der maximale Schallpegel LAFmax (Frequenzbewertung A, Zeitbewertung Fast (F) tein = 125 ms) von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden.

**Art. 61** Veranstaltungen mit einem Stundenpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

Wer Veranstaltungen mit einem Stundenpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

1. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
2. Aufgehoben
3. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
4. den maximalen Stundenpegel von 96 dB(A),
5. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der

Exposition;

1. dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:20022 entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
2. der Stundenpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

**Art. 71** Veranstaltungen mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A)

1. Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal drei Stunden und mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:
2. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht

übersteigen;

b) das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und

c) die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

1. Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden und mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

a) die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;

b) der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;

c) die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und

d) dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese hingewiesen wird.

1. Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.

b) Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums

bestimmt sind.

1. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

**Art. 7a1** Veranstaltungen mit mehreren Teilen

Umfasst eine Veranstaltung mehrere Teile mit Stundenpegeln über 93 dB(A), so sind die Anforderungen an die Durchführung nach den Artikeln 6 und 7 für die Veranstaltung als Ganze einzuhalten.

**Art. 8** Meldepflicht

1. 1 Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

a) Ort und Art der Veranstaltung;

b) den maximalen Stundenpegel;

c) Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung;

d) Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters;

e) Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung;

f) gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens gemäss Anhang Ziffer 1.4.

1. 2 Für Veranstaltungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss zusätzlich ein Plan des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszone ersichtlich sind.

**Art. 9** Ermittlung der Immissionen

1. 1 Die Mess- und Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Immissionen sind im Anhang geregelt.
2. Die Messinstrumente der Veranstalter müssen die Anforderungen gemäss Anhang Ziffer 2.1 erfüllen.





